

E+E ELEKTRONIK Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2014)

I. Geltung der E+E ELEKTRONIK Einkaufsbedingungen (E+E ELEKTRONIK-EB)

- Die E+E ELEKTRONIK-EB gelten ausschließlich. Die E+E ELEKTRONIK-EB gelten für alle Verträge, die E+E ELEKTRONIK als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn E+E ELEKTRONIK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als E+E ELEKTRONIK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn E+E ELEKTRONIK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Die E+E ELEKTRONIK-EB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- Die E+E ELEKTRONIK-EB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass E+E ELEKTRONIK in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der E+E ELEKTRONIK-EB wird E+E ELEKTRONIK den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den E+E ELEKTRONIK-EB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sind ausschließlich schriftliche Verträge bzw. die schriftliche Bestätigungen von E+E ELEKTRONIK maßgebend.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen E+E ELEKTRONIK-EB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

- Nur schriftlich erteilte Bestellungen von E+E ELEKTRONIK sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von E+E ELEKTRONIK als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- Schweigt E+E ELEKTRONIK auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant E+E ELEKTRONIK zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- E+E ELEKTRONIK übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von E+E ELEKTRONIK zulässig.
- Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von E+E ELEKTRONIK nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorräufiger Ware).
- E+E ELEKTRONIK erhält das unwiderrufliche, einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an Software und zugehöriger Dokumentation zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck. An abgrenzbaren Bestandteilen von Software, die an die betrieblichen Abläufe von E+E ELEKTRONIK angepasst wird, räumt der Lieferant E+E ELEKTRONIK ein ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Lieferant ist verpflichtet, E+E ELEKTRONIK rechtzeitig, insbesondere vor der Installation bzw. Ingebrauchnahme von Software, darauf hinzuweisen, ob die Software Open Source Software enthält. Die Rechteinräumung ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- E+E ELEKTRONIK ist berechtigt, alle in Erfüllung des Vertrages entstandenen Rechte auf eigene Kosten als gewerbliches Schutzrecht anzumelden. Dies gilt insbesondere bei der Einräumung einer ausschließlichen Lizenz. Der Lieferant stellt auf Verlangen von E+E ELEKTRONIK sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung erforderlich sind. Die Rechteinräumung ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

IV. Änderung der Leistung

- Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies E+E ELEKTRONIK unverzüglich mitzuteilen. E+E ELEKTRONIK wird dann bekannt geben, ob E+E ELEKTRONIK den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will.
- E+E ELEKTRONIK behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. E+E ELEKTRONIK wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

V. Liefertermine und Lieferverzug

- Der in der Bestellung von E+E ELEKTRONIK angegebene Liefertermin ist verbindlich. Wenn der Liefertermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt er 6 Wochen ab Vertragsschluss.
- Der Lieferant ist verpflichtet, E+E ELEKTRONIK unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen E+E ELEKTRONIK die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- Unabhängig von Punkt V. 3. ist E+E ELEKTRONIK berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass E+E ELEKTRONIK tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich, mindestens jedoch um 10% niedrigerer Schaden, bezogen auf die jeweilige Vertragsstrafe, entstanden ist.

Der Nachweis eines über die Vertragsstrafe in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch E+E ELEKTRONIK wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Nimmt E+E ELEKTRONIK die verspätete Leistung an, wird E+E ELEKTRONIK die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die jeweilige Anlieferadresse ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr geht erst im Zeitpunkt der Übergabe am Erfüllungsort (i.d.R. Wareneingang bei E+E ELEKTRONIK) über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn E+E ELEKTRONIK sich im Annahmeverzug befindet.
- Für den Eintritt des Annahmeverzuges von E+E ELEKTRONIK gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss E+E ELEKTRONIK seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von E+E ELEKTRONIK(z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät E+E ELEKTRONIK in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn E+E ELEKTRONIK sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung an E+E ELEKTRONIK zu senden. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat E+E ELEKTRONIK die hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

VII. Preise und Zahlung

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer und die Bestellposition zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist E+E ELEKTRONIK berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
- Die Bezahlung unbeanstandet angenommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von E+E ELEKTRONIK vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von E+E ELEKTRONIK eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist E+E ELEKTRONIK nicht verantwortlich.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von E+E ELEKTRONIK zurückzunehmen.
- E+E ELEKTRONIK schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von E+E ELEKTRONIK gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen E+E ELEKTRONIK im gesetzlichen Umfang zu. E+E ELEKTRONIK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange E+E ELEKTRONIK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusetzen.
- Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VIII. Garantie, Gewährleistung

- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von E+E ELEKTRONIK einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von E+E ELEKTRONIK gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen E+E ELEKTRONIK uneingeschränkt zu. Dies gilt auch für die Mängel der Betriebs- oder Bedienungsanleitung.
- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf E+E ELEKTRONIK die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in die Bestellung von E+E ELEKTRONIK– Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese E+E ELEKTRONIK-EB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von E+E ELEKTRONIK, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von E+E ELEKTRONIK beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von E+E ELEKTRONIK unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von E+E ELEKTRONIK im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von E+E ELEKTRONIK (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten angezeigt wird.
- Abweichend stehen E+E ELEKTRONIK Mängelanprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn E+E ELEKTRONIK der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant

E+E ELEKTRONIK Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2014)

auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von E+E ELEKTRONIK bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit hatte E+E ELEKTRONIK jedoch nur, wenn E+E ELEKTRONIK erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von E+E ELEKTRONIK durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von E+E ELEKTRONIK gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann E+E ELEKTRONIK den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für E+E ELEKTRONIK unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird E+E ELEKTRONIK den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9. Im Übrigen ist E+E ELEKTRONIK bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat E+E ELEKTRONIK nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung von E+E ELEKTRONIK -Produkten erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die vom Lieferanten bezogene Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgeliefert wird bzw. in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete E+E ELEKTRONIK -Produkt gegenüber dem Abnehmer von E+E ELEKTRONIK anläuft, spätestens jedoch 24 Monate nach Ablieferung der Ware bei E+E ELEKTRONIK.

11. Die Gewährleistungsansprüche von E+E ELEKTRONIK als Besteller verjähren in Hinblick auf einen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügten Mangel der Lieferung 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor deren Ende.

12. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für ausbesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluss der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile bei E+E ELEKTRONIK von Neuem zu laufen.

IX. Haftung/Verjährungsfristen

1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.

2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

1. Wird E+E ELEKTRONIK wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von E+E ELEKTRONIK Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist E+E ELEKTRONIK berechtigt, vom Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der Lieferant hat E+E ELEKTRONIK im Falle des Vertretens müssen des Weiteren gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

2. Sofern dem Anspruch nach möglich und sofern eine Haftung im Außenverhältnis zu Lasten des Lieferanten besteht, wird der Lieferant im Rahmen seiner Haftung gemäß X.1. E+E ELEKTRONIK von Ansprüchen Dritter entsprechend freistellen und auch alle angemessenen Kosten tragen, die E+E ELEKTRONIK in diesem Zusammenhang entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, sowie die nicht durch diese Freistellung abgedeckten Ansprüche gemäß Punkt X.1 bleiben unberührt.

3. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird E+E ELEKTRONIK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Der Lieferant ist neben der Einhaltung der gesetzlichen bestehenden und vertraglich übernommenen Pflichten, verpflichtet, stets und ununterbrochen (auch für die Dauer der Gewährleistung) mindestens folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten:

- Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EURO 10.000.000 für Personen- und/oder Sachschäden.
 - Mitversicherung des sog. „Produkthaftpflicht-Modell“ gem. Musterbedingungen des GDV- Stand August 2008 - mit voller Versicherungssumme im Sinne vorstehender Ziffer X.4.a), bei der zwingend die Bausteine der Ziffern 4.1 bis einschließlich 4.6 vereinbart sein müssen und deren räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf.
 - Der Versicherungsschutz muss für Einzelteileaustausch/Reparatur im eingebauten Zustand bestehen.
 - Die „Maschinenklausel“ (gemäß erweiterter Produkthaftpflicht-Versicherung Baustein Ziffer 4.5 des GDV- Stand August 2008) ist mindestens auf „Maschinenteile, Formen, Werkzeuge und Mess-Steuer-Regeltechnik“ zu erweitern.
 - Prüf- und Sortierkosten sind sowohl im Bereich der Betriebs- und Produkthaftpflicht als auch im Bereich der geforderten Rückrufkostenversicherung vollumfänglich zu versichern.
 - Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte vollumfänglich dem versicherten Risiko der Betriebs- und Produkthaftpflicht unterfallen.
 - Etwaig bestehende Schadenersatzansprüche von E+E ELEKTRONIK aufgrund Produkthaftung bleiben hiervon unberührt und sind von dem Bestehen und/oder der Gültigkeit der geforderten Versicherung unabhängig.
5. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und E+E ELEKTRONIK dies nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit E+E ELEKTRONIK es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit E+E ELEKTRONIK abschließen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt E+E ELEKTRONIK und E+E ELEKTRONIK -Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die E+E ELEKTRONIK in diesem Zusammenhang entstehen.

3. E+E ELEKTRONIK ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Muster, Modelle, Werkzeuge

1. E+E ELEKTRONIK behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für E+E ELEKTRONIK vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, E+E ELEKTRONIK nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt E+E ELEKTRONIK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. E+E ELEKTRONIK behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von E+E ELEKTRONIK bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von E+E ELEKTRONIK bestellten Waren einzusetzen.

3. Beigestellte Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

4. Aufträge für Werkzeuge unterliegen den E+E ELEKTRONIK -Zusatzbedingungen für Werkzeugaufträge.

5. Die Übereignung der Ware auf E+E ELEKTRONIK hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt E+E ELEKTRONIK jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. E+E ELEKTRONIK bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmerkmale, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von E+E ELEKTRONIK offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

3. Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten weitergeben.

4. Die Pflichten gemäß XIII. enden 5 Jahre nach Ende des letzten Vertragsverhältnisses der Parteien auf welche diese E+E ELEKTRONIK-EB Anwendung finden.

XIV. Abtretung

Eine Abtretung der gegen E+E ELEKTRONIK bestehenden Forderungen des Lieferanten ist gegenüber E+E ELEKTRONIK nur wirksam, wenn sie E+E ELEKTRONIK zuvor schriftlich angezeigt wurde und E+E ELEKTRONIK schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

XV. Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet E+E ELEKTRONIK über zwingend anwendbare Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter aktiv schriftlich vor Vertragsschluss zu unterrichten.

Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter gibt der Lieferant insbesondere eine schriftliche Erklärung für die betreffenden Warenpositionen mit allen erforderlichen Informationen ab. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Ausfuhrrechtsbestimmungen.

XVI. Verhaltensregeln

1. E+E ELEKTRONIK verpflichtet sich zu ethischem Verhalten und zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regeln.

2. Um den Berichtserfordernissen der United States Securities and der Exchange Commission (SEC) für Konfliktmaterial zu genügen, wird der Lieferant von E+E ELEKTRONIK die Lieferkette von Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) in dessen Produkten so gut als möglich dokumentieren.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, ist E+E ELEKTRONIK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Für diese E+E ELEKTRONIK-EB und alle Rechtsbeziehungen zwischen E+E ELEKTRONIK und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des österreichischen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

3. Sollten einzelne Klauseln der E+E ELEKTRONIK-EB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Vereinbarung möglichst nahe kommt.

4. Gerichtsstand ist Linz. E+E ELEKTRONIK behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

- Ende der Vertragsbedingungen -